

Ulrich Scheuner

1904–1981

Am 25. Februar 1981 verstarb Professor Dr. Ulrich Scheuner im Alter von 77 Jahren. Seine persönliche und wissenschaftliche Verbundenheit mit unserem Max-Planck-Institut, seinen Leitern und Mitarbeitern war nicht nur besonders eng, vertrauensvoll und freundschaftlich; er war ein Partner in nobelstem Sinne, der gute, anregende und auch kontrollierende Geist des Instituts, sein Berater und, in gewisser Weise, sein wissenschaftliches Gewissen. Ulrich Scheuner, der seine eigenen Arbeiten als Individualist im wesentlichen ohne die Hilfe von Arbeitsgruppen und ohne institutionelle Unterstützung zu vollbringen pflegte – sein Lebenswerk umfaßt etwa 500 Schriften, Abhandlungen und Diskussionsreden –, konnte sich doch mühelos in die Rolle des Kooperateurs begeben, wenn es um ein Forschungsvorhaben ging, das auch ihm Erfolg zu versprechen schien und das auch nach seiner Ansicht der Gruppenarbeit bedurfte. Selten erfolgten Forschungsplanungen ohne seine kritische Beratung, und oft beruhten sie auf seiner Intuition. Diese fast väterliche Position fiel ihm zu – er hat sie nicht angestrebt –, weil er ohne Eifersucht im Hinblick auf eigene großartige Leistungen um der Sache willen zutiefst hilfsbereit war, weil sein enormes Wissen und seine Urteilskraft auf wahrhaft allen Arbeitsgebieten des Instituts unangefochten bewundert wurden und weil es diesem Enzyklopädisten offenbar auch Freude bereitete, wenn seine Gedanken und Anregungen fortgeführt wurden. Er zählte zu dem Beraterkreis schon des Wörterbuchs des Völkerrechts (Strupp-Schlochauer) ebenso wie zu demjenigen der *Encyclopedia of Public International Law* (Bernhardt). Er war seit 1948 Mitherausgeber der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, seit 1959 ständiges Mitglied des Kuratoriums des Instituts und seit 1973 Vorsitzender des damals satzungsgemäß gegründeten Fachbeirates. Jede Publikation des Instituts wurde von ihm begutachtet, beglückwünscht oder auch kritisch betrachtet. Sein Lob war die beste Bestätigung der Qualität einer Arbeit, und seine Bedenken waren niemals unbegründet.

Es ist hier nicht möglich, die Arbeiten von Ulrich Scheuner im einzelnen zu würdigen; die wissenschaftliche Welt steht vor einem *embarras de richesse*. Subtilste historische Kenntnisse und Beurteilungen stehen neben Aufklärungen über die Struktur modernen Rechts, seiner Sicherung, seiner Ordnungsfunktion und seiner Gerechtigkeitspostulate; die Betrachtung von Staatsstrukturen verbindet sich mit derjenigen der Staatenwelt und ihrer Erscheinungsform in der Gestalt internationaler Organisationen; die Perspektive des Weltbürgers vereinigt sich mit derjenigen des Europäers. Keine Betrachtungsweise, sei es diejenige aus der Sicht der Rechtsvergleichung, der Menschenrechte, des allgemeinen Völkerrechts und seiner spezifischen und auch auf politischer Motivation beruhenden Interessenjurisprudenz, der innerstaatlichen und auch bundesstaatlichen Rechtsstrukturen oder des Staats-

kirchenrechts kommt in seinen Arbeiten zu kurz. Vielleicht hat der Meister der Analyse und der Diagnose etwas die Therapie vernachlässigt; vielleicht aber war der Erkenntnistheoretiker zu weise geworden, um Ratschläge in einer Welt zu geben, deren Generationen offenbar jeweils und immer wieder zu neuem Lernen verurteilt scheinen, weil Erfahrungen nur widerspenstig übernommen werden, und vielleicht beruhte diese seine Zurückhaltung auf der persönlichen Erfahrung, daß auch rechtspolitischem Engagement die Möglichkeit des Irrtums immanent ist.

Die Bewunderung der Einzelleistungen Ulrich Scheuners, seiner subtilen Kenntnisse der historischen, der klassischen und der aktuellsten Erscheinungsformen des internationalen Rechts geriet in die Gefahr, seine eigentliche und großartigste Leistung zu übersehen, die exzeptionelle Kunst und Größe nämlich, die Einzelerscheinungen in einem Gesamtbild zu sehen. So beruhte sein wissenschaftliches Urteil auf der Überwindung reiner Phänomenologie. Er verfügte über die nur wenigen Juristen in dieser Art zu Gebote stehende Fähigkeit, die Entstehung des Rechts bruchlos in den Realitäten wiederzufinden. Wer staunend seine ungeheure Detailkenntnis erlebte, vergaß dann diesen Eindruck fast wieder, wenn Ulrich Scheuner zur Darstellung der Koordination nicht nur geistesgeschichtlicher, sondern auch ganz realer Erscheinungen der Rechtswelt überging. Einer wissenschaftlichen Tagung hätte oft die entscheidende, weil umfassende Sicht der Probleme gefehlt, wenn er nicht, wie der weise Leiter eines gelehrten Seminars, die Thesen und Themen zurechtgerückt, die Bilder verbunden und so manchen vordergründig als kontradiktorisch erscheinenden Auffassungen den Generalnenner geliefert hätte. Keine wissenschaftliche Auffassung, gerade auch jüngerer Freunde, wurde je von ihm als unerheblich abgetan; wer erhielt von ihm keinen Rat, keinen freundlichen Hinweis, man könne etwas auch anders sehen, oder keine Ermunterung, schwer lösbare Fragen anzugehen und zu verfolgen? Vielleicht war er in gewisser Weise »moderner« als mancher jüngere Kollege, denn er leistete das, was in einer verwissenschaftlichten Welt mehr und mehr als Notwendigkeit erst erkannt wird: Er konnte in unnachahmlicher Weise dem Spezialisten seinen wahren Standort im Universellen zuweisen.

In der Rechtswissenschaft, der Ulrich Scheuner sich gewidmet hatte, bedarf diese Sicht gerade für die internationalen Beziehungen einer Erneuerung in einer kleiner werdenden Welt. Wir werden in zukünftigen wissenschaftlichen Auseinandersetzungen oft fragen, wo es denn nun bleibt, das ergänzende Referat, das wir wie selbstverständlich erwartet hatten und das uns das Gefühl geistiger Geborgenheit gab. Die Erinnerung an Ulrich Scheuner wird dann seine letzte Hilfe sein, und auch dafür sind wir ihm über das Grab hinaus dankbar und tief verbunden.

Karl Doehring